



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19538 –**

### **Frage Nummer 13**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
Ritter**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem es laut Beobachterinnen bzw. Beobachtern bei einer Querdenker-Demo, dem vorgelassenen Trauermarsch für einen kürzlich verstorbenen Aktivist, am Sonntag in München zu massiven Verstößen gegen das zentrale Hygienekonzept kam, frage ich die Staatsregierung, welche Auflagen galten für die Kundgebung, wie oft wurden die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer per Durchsage zur Einhaltung der Auflagen aufgefordert und warum wurde die Versammlung, trotz offensichtlich gravierender Verstöße, nicht aufgelöst?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Für die Versammlung wurden mit Bescheid der Landeshauptstadt München vom 26.11.2021 folgende versammlungsrechtliche Beschränkungen erlassen:

- Bekanntgabepflicht des Bescheides an Versammlungsleiter sowie der versammlungsrechtlichen Beschränkungen samt Versammlungsbeginn und -ende an die Versammlungsteilnehmer und Ordner
- Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 1.000 Personen
- Örtliche Beschränkung der Versammlung (ggf. nach lageorientierter näherer Weisung der Polizei) samt Freihaltung der Verkehrswege und der Passage von Rettungsfahrzeugen und Passanten
- Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske mit subsidiärer Visierpflicht für Versammlungsteilnehmer mit Ausnahmen bzw. Einschränkungen für Redner, Kinder und Jugendliche, von der Maskenpflicht befreite Personen etc.
- Vorlagepflicht der Glaubhaftmachung der Befreiung von der Maskenpflicht
- Beschränkungen zur Unfallverhütung und zum allgemeinen Brandschutz
- Beschränkungen zur Anzahl des einzusetzenden Ordnerpersonals

- Beschränkungen zu den vorgesehenen Kundgebungsmitteln, insbesondere des Lautsprecherwagens, der Bühne, des Pavillons sowie von Informationstischen
- Verbot des Tragens von Bekleidung sowie des Verwendens von Kundgabemitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern oder ein Tor eines Konzentrationslagers angelehnt sind oder diesen oder ein solches abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Coronapandemie herstellen
- Verbot der Verwendung von Reichskriegs- und -kolonialflaggen sowie der Fahne des Deutschen Kaiserreichs
- Beschränkung von musikalischen Darbietungen ohne Versammlungsbezug sowie immissionsschutzrechtliche Beschränkung

Die Versammlungsteilnehmer wurden insgesamt fünfmal durch polizeiliche Durchsagen zur Einhaltung der Maskenpflicht aufgefordert. Hinzu kamen mehrere Durchsagen der Veranstalterin, die auf Veranlassung der polizeilichen Einsatzleitung erfolgten.

Nach mehreren polizeilichen Aufforderungen trugen während des sich fortbewegenden Teils der Versammlung ca. 90 Prozent der Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen ordnungsgemäß die beauftragten Masken oder Visiere. Diese Zahl reduzierte sich mit Ankunft der ersten Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen am Schlusskundgebungsort auf ca. 20 Prozent. Aufgrund der Vielzahl an Verstößen begannen die polizeilichen Einsatzkräfte unverzüglich mit Identitätsfeststellungen bei den Betroffenen zum Zwecke der Ordnungswidrigkeitenverfolgung. Dies hatte starke Abwanderungsbewegungen zur Folge und steigerte gleichzeitig deutlich die Bereitschaft zum Tragen der beauftragten Masken und Visiere bei den noch verbliebenen Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen. Eine polizeiliche Auflösung der Versammlung wäre in der Gesamtschau insofern unverhältnismäßig und damit rechtlich unzulässig gewesen. Die Versammlung wurde schließlich um 17:50 Uhr durch die Veranstalterin beendet.